Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat des Ilm-Kreises (KJB Ilm-Kreis)

Der Ilm-Kreis erlässt auf Grundlage des § 98 i.V.m. § 105a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Ilm-Kreises in der Fassung vom 04. Oktober 2023, zuletzt geändert am 7. Januar 2025 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat des Ilm-Kreises:

§ 1 Grundsätze und Selbstverständnis

(1) **[Beteiligungsstruktur, Interessenvertretung]** Der Kinder- und Jugendbeirat des Ilm-Kreises (in der Folge abgekürzt mit KJB) versteht sich als Beteiligungsstruktur für alle Kinder und Jugendlichen mit Lebensmittelpunkt im Landkreis Ilm-Kreis. Er tritt als Interessensvertretung für die Vernetzung und Beteiligung junger Menschen und für die Stärkung jugendlicher Teilhabe auf. Kinder und Jugendliche werden hierbei als die Altersgruppe der bis 25-Jährigen aufgefasst.

(2) **[Gleichstellung junger Menschen, kommunale Entscheidungsprozesse]** Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des geltenden Rechtes als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung am kommunalen Geschehen wird durch den KJB gefördert werden. Der KJB wird zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

(3) **[Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung]** Der KJB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Sein Handeln ist auf die daraus resultierenden Werte ausgerichtet.

(4) **[Toleranz, Unabhängigkeit]** Der KJB steht für die Umsetzung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten Menschen- und Beteiligungsrechte für alle Menschen im Ilm-Kreis, im Besonderen aber für Kinder und Jugendliche, ein. Er ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er fungiert nicht als parteipolitische Interessensvertretung.

(5) **[Umgang mit Diskriminierung]** Der KJB vertritt ausschließlich demokratische Werte und akzeptiert keine diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen in diesem Gremium. Damit können Personen, die sich aktiv in dieser Form geäußert oder betätigt haben oder solche Ansichten vertreten, von der Mitarbeit ausgeschlossen werden.

§ 2 Aufgaben und Aufgabenbestimmung

(1) **[Einbringen in kommunale Prozesse]** Der KJB bildet die Interessenvertretung junger Menschen im Ilm-Kreis und vertritt diese gegenüber dem Kreistag, seinen Ausschüssen und der Kreisverwaltung. Damit stärkt der KJB die Teilhabe junger Menschen an politischen Entscheidungen. Der Kreistag wird den KJB

um Positionierung zu konkreten Thematiken bitten oder der KJB kann selbst relevante Themen benennen.

(2) **[Ansprechpartner für junge Menschen]** Der KJB ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Fragen, Anregungen, Kritik, Probleme und Interessen im Ilm-Kreis. Hierbei wird er durch die Verwaltung des Ilm-Kreises/Jugendamt unterstützt. Die Verwaltung des Ilm-Kreises benennt konkrete Personen, welche dem KJB hierbei als primäre Ansprechpersonen dienen.

(3) **[Jugendhilfeausschuss, Beteiligung in den Ausschüssen des Kreistages]** Der Kinder- und Jugendbeirat wird gemäß § 7 Abs. 2 d) der Satzung für das Jugendamt des Ilm-Kreises ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Der KJB wird zu jugendspezifischen Themen in die entsprechenden Ausschüsse des Kreistages eingeladen und angehört. Der KJB erhält ein Rede- und Anhörungsrecht für das geladene Mitglied. Auslagen für Fahrten zur Teilnahme der Mitglieder an diesen Sitzungen der Ausschüsse können auf Antrag erstattet werden.

(4) **[Anhörungspflicht des Kreistages, jährlicher Bericht im Kreistag]** Der Kreistag hört den Kinder- und Jugendbeirat grundsätzlich vor einem Beschluss über eine Angelegenheit, die überwiegend Kinder und Jugendliche betrifft, an. Außerdem berichtet der KJB einmal jährlich im Kreistag über seine Arbeit.

(5) **[Öffentlichkeitsarbeit]** Der KJB leistet Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache. Diese dient dazu, über aktuelle Themen und Aufgaben zu informieren und dadurch in den Austausch mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Außerdem soll sie die Arbeit des KJB darstellen und zur Mitarbeit motivieren. Der KJB gibt sich einen Kodex für die Öffentlichkeitsarbeit.

(6) **[Geschäftsordnung]** Zur Regelung der Arbeitsweise gibt sich der KJB eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Wahl der vertretungsberechtigten Mitglieder für das beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss sowie die vertretungsberechtigten Mitglieder für die Ausschüsse geregelt sind.

(7) **[Vernetzung mit anderen Kinder- und Jugendgremien]** Der KJB vernetzt sich mit anderen Gremien der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie -mitbestimmung und tauscht sich mit ihnen aus. Außerdem können gemeinsame Projekte initiiert werden.

(8) **[Fortbildung]** Der KJB bildet sich bei Bedarf selbstständig, wenn gewünscht mit fachlicher Unterstützung, fort.

(9) **[Aufklärungs- und Informationsarbeit]** Der KJB leistet Aufklärungsarbeit und informiert, unter anderem an Schulen und in Jugendclubs, über Funktion und Inhalte seiner Arbeit sowie aktuelle thematische Debatten und geplante Maßnahmen des Gremiums und des Kreistages.

(10) **[Gründungsunterstützung]** Die Neugründung von weiteren Kinder- und Jugendgremien im Landkreis wird vom KJB Ilm-Kreis aktiv begleitet.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) **[Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder]** Der KJB besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) **[Allgemeine Voraussetzungen für die stimmberechtigte Mitgliedschaft]** Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer zum Zeitpunkt seiner Mitgliedschaft mindestens zwölf und höchstens 25 Jahre alt ist, seinen Lebensmittelpunkt im Ilm-Kreis hat oder seine Schul- oder Berufsausbildung im Ilm-Kreis absolviert.

(3) **[Besondere Voraussetzungen für die stimmberechtigte Mitgliedschaft]** Außerdem soll ein Kandidat an mindestens 3 Sitzungen innerhalb eines Halbjahres teilgenommen haben, um stimmberechtigtes Mitglied zu werden. Die Mitglieder des KJB können in begründeten Ausnahmefällen bei der Aufnahme die Mitgliedschaft mit einer einfachen Mehrheit ablehnen.

(4) **[Beisitz durch andere Kinder- und Jugendvertretungen]** Die neben dem KJB Ilm-Kreis bestehenden Kinder- und Jugendvertretungen im Landkreis können Beisitzer mit Rederecht im KJB sein:

a. 2 Sitze pro bereits existierenden oder sich in Gründung befindenden lokalem bzw. örtlichen Kinder- und Jugendgremium im Ilm-Kreis,
b. 2 Sitze für Kreisschülervertreter*innen im Ilm-Kreis.

(5) **[Beteiligung und Mitbestimmung durch Beisitzer]** Die Vertreter dieser Gremien erhalten ihre Sitze zur Sicherung der Zusammenarbeit und können durch aktive Mitarbeit ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 S.1 der Satzung erfüllt sind.

(6) **[Verlust der Mitgliedschaft]** Wer innerhalb eines Quartals an nicht einer Sitzung teilgenommen hat, wird durch den KJB kontaktiert. Wer von diesen Personen im darauffolgenden Quartal weiterhin an keiner Sitzung teilnimmt, verliert im Rahmen einer Abstimmung durch einfache Mehrheit die Mitgliedschaft. Mitglieder haben im Rahmen dieses Verfahrens das Recht auf eine Anhörung.

(7) **[Beendigung der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem KJB beendet werden.

§ 4 Vorstand, Wahlverfahren und Aufgaben

(1) **[Zusammensetzung]** Der KJB wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorstand, der sich aus 3 Vorstandsmitgliedern zusammensetzt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

(2) **[Einladung zur Wahl]** Die Einladung zu einer Wahl des Vorstandes erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus durch den amtierenden Vorstand oder für den Fall, dass ein solcher nicht im Amt ist, durch die zur Begleitung beauftragten Personen nach § 4 Abs. 6 Nr. b.

(3) **[Anwesenheit für das Wahlverfahren]** Für das gesamte Wahlverfahren muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des KJB anwesend sein.

(4) **[Wahlverfahren]** Gewählt ist, wer mindestens Zwei-Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im Falle eines Gleichstands findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand wird per Los entschieden.

(5) **[Wahlperiode, Beendigung der Vorstandsarbeit]** Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand kann freiwillig vor dem Ende der Wahlperiode niedergelegt werden. In der Folge wird ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt. Beendigen alle Vorstandsmitglieder ihre Mitgliedschaft, so endet die Wahlperiode frühzeitig und der gesamte Vorstand muss regulär neu gewählt werden.

(6) **[Funktion, Aufgabenteilung]** Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

a. Die fristgerechte Einberufung und Leitung der Sitzungen des KJB.
b. Bestimmung der Moderation und der Protokollführung für die einzelnen Sitzungen in Zusammenarbeit mit den Begleitpersonen des Jugendamtes sowie der vom Jugendamt zur inhaltlichen Begleitung beauftragten Organisation für den KJB.
c. Die Einweisung neuer Mitglieder in die Arbeitsweise des KJB.
d. Er ist erster Ansprechpartner für Menschen aus Politik, Presse, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

§ 5 Finanzierung

Die Arbeit und Projekte des Kinder- und Jugendbeirates sind nach Maßgabe der im Rahmen des Haushaltsplanes des Ilm-Kreises durch die dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen.

§ 6 Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Kreistag durch solche ersetzen zu lassen, die der bestehenden Rechtsordnung entsprechen.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Menschen gleichermaßen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat des Ilm-Kreises (KJB Ilm-Kreis) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den ……. 2025

Petra Enders
Landrätin